

# RS OGH 1984/12/6 13Os152/84, 15Os143/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1984

## Norm

StGB §15 D

StGB §105 F

## Rechtssatz

Für die Frage der absoluten Untauglichkeit des Versuchs kommt es nur darauf an, ob die Deliktvollendung, also im Fall der Nötigung die Herbeiführung des erzwungenen faktischen Verhaltens wegen Untauglichkeit (des Subjekts, des Objekts oder) der Handlung des Täters geradezu unmöglich ist oder nicht, nicht aber darauf, ob und welche Rechtsfolgen das abgenötigte Verhalten des Opfers herbeizuführen vermag.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 152/84

Entscheidungstext OGH 06.12.1984 13 Os 152/84

- 15 Os 143/94

Entscheidungstext OGH 17.11.1994 15 Os 143/94

Beisatz: Da die Strafbestimmung gegen Nötigung dem Schutz freier Willensentschließung und Willensbetätigung dient und nicht darüber hinaus darauf abstellt, ob das abgenötigte Verhalten bestimmte Auswirkungen haben kann, bleibt es für die Tatbestandsverwirklichung grundsätzlich unerheblich, inwieweit eine vom Täter erzwungene (oder zu erzwingen versuchte) Handlung, Duldung oder Unterlassung faktische oder rechtliche Folgen nach sich zu ziehen vermag. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0089913

## Dokumentnummer

JJR\_19841206\_OGH0002\_0130OS00152\_8400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)